

zeichnet, so dass jeder Vertrag für null und nichtig erklärt wird. Zu Lasten des Staates sind die alten Goldmünzen, sowie die unbrauchbaren Silberpesos einzuziehen. Art. 27 u. folg.: Ein zu schaffender Bestand soll hauptsächlich die Einführung des Münzumlafes erleichtern. Er ist völlig getrennt von den anderen Staatsbeständen zu verwalten. Ihm hat der Schatzsekretär 10 oder nach seiner Wahl 15 000 000 Pesos als Grundkapital zu überweisen, ferner die Etatsbeträge für Umprägungen sowie den Münzgewinn, den Nutzen aus Währungsgeschäften im Auslande, endlich den aus Münzprägungen für Ausfuhrzwecke. Der im Auslande anzulegende Teil dieses Bestandes soll bei ersten Banken hinterlegt werden; der im Inlande verbleibende Teil soll ausschliessl. in Gold- oder in Silbermünzen oder Münzbarren bestehen, unter Ausschliessung von Papiergeld; er ist dem Banco Nacional anzuvertrauen oder einem anderen erstklassigen Kreditinstitute. Der Bestand soll Silbermünzen nur hergeben gegen Goldmünzen oder gegen gleichwertige andere Silbermünzen, um damit Goldverpflichtungen im Auslande zu decken, oder für Ausfuhrzwecke. Eine Übergangsbestimmung verfügt, dass die alten Goldmünzen von 20, 10 und 5 Pesos paritätsmässig in neue Münzen umgetauscht werden können, also in 39,48, 19,74 bezw. 9,87 neue Pesos; etwas abweichend davon werden die alten $2\frac{1}{2}$ - und die 1-Goldpesos-Stücke umgetauscht in 4,93 bezw. 1,97 neue Pesos.

Budget	1899/1900:	Einnahmen	§	54 913 000,	Ausgaben	§	56 028 629
"	1900/1901:	"	"	58 234 000,	"	"	58 940 896
"	1901/1902:	"	"	61 694 000,	"	"	62 275 101
"	1902/1903:	"	"	64 823 400,	"	"	64 738 816
"	1903/1904:	"	"	67 959 000,	"	"	67 597 097
"	1904/1905:	"	"	79 965 000,	"	"	79 562 157
"	1905/1906:	"	"	88 104 000,	"	"	85 474 316
"	1906/1907:	"	"	90 073 500,	"	"	89 897 398
"	1907/1908:	"	"	98 835 000,	"	"	92 966 595
"	1908/1909:	"	"	103 885 000,	"	"	104 040 317
"	1909/1910:	"	"	97 261 000,	"	"	96 935 402
"	1910/1911:	"	"	100 793 000,	"	"	100 306 268
"	1911/1912:	"	"	110 070 100,	"	"	105 432 347
"	1912/1913:	"	"	109 257 500,	"	"	109 245 944

Abrechnung

1899/1900:	Einnahmen	§	64 261 076,	Ausgaben	§	57 944 688,	Überschuss	§	6 316 389
"	1900/1901:	"	"	62 998 805,	"	59 423 006,	"	"	3 575 799
"	1901/02:	"	"	66 147 048,	"	63 081 514,	"	"	3 065 535
"	1902/03:	"	"	76 023 416,	"	68 222 522,	"	"	7 800 894
"	1903/04:	"	"	86 473 801,	"	76 381 643,	"	"	10 092 158
"	1904/05:	"	"	92 083 887,	"	79 152 796,	"	"	12 931 091
"	1905/06:	"	"	101 972 624,	"	79 466 912,	"	"	22 505 712
"	1906/07:	"	"	114 286 122,	"	85 076 641,	"	"	29 209 481
"	1907/08:	"	"	111 771 868,	"	93 177 441,	"	"	18 594 427
"	1908/09:	"	"	98 775 510,	"	92 967 393,	"	"	5 808 117
"	1909/10:	"	"	106 328 485,	"	95 028 650,	"	"	11 299 835
"	1910/11:	"	"	111 142 402,	"	100 913 924,	"	"	10 228 478

3% konsol. innere Anleihe von 1885, in Umlauf am 30./6. 1908: § 45 190 875, in Stücken à § 25, 50, 100, 500, 750, 1000, 1250, 2500, 5000 = £ 5, 10, 20, 100, 150, 200, 250, 500, 1000. Zs.: 30./6. u. 31./12. Zahlst. nur in Mexiko, und zwar Zahlung in mexik. Silberdollars frei von jeder Steuer. Die Nationalbank von Mexiko übernimmt den Dienst der Nationalen Schuld. Sie wird direkt vom maritimen Zollhause sobald als möglich die Summen empfangen, welche notwendig für den Dienst der Schuld sind. Die Bank muss vor Verfall der Coup. durch die bedeutendsten Blätter in Mexiko mitteilen, welche Summen sie in Händen habe. Bei der Umrechnung in Frankf. a. M. § 1 = M. 4, seit 15./5. 1905 § 1 = M. 2.10. In Hamburg seit 1./1. 1899 auch § 1 = M. 4, vorher £ 1 = M. 21 u. seit 15./5. 1905 § 1 = M. 2.10. Kurs Ende 1891—1912: In Frankf. a. M.: 28.90, 24.50, 24.60, 19.20, 24.40, 25.80, 24.70, 24.90, 25.40, 25.40, 25.50 (kl. 26.80), 24.10 (kl. 25.30), 26 (kl. 26.50), 32.10, 67, 68.50 (kl. 73), 61.90, 63.40 (kl. 69), 67.20 (kl. 69.50), 68, 61.25, 59%o. — Ende 1895—1912: In Hamburg: —, 23.70, 22.25, 22.50, 24, 25, 25.50, 23.80, 25.75, 32.50, 67, 66.75, 61.50, 63, 67, 67, 62, 58.50%o.

5% steuerfreie konsolid. äussere Anleihe von 1899. £ 22 700 000 = M. 463 080 000 in Stücken à £ 20, 100, 200, 500, 1000 = M. 408, 2040, 4080, 10 200, 20 400. Zs.: 1. Jan., 1. April, 1. Juli, 1. Okt. Tilg.: Vom 1. Juli 1900 ab entweder durch Ankauf, solange dieser unter pari geschehen kann oder halbj. Verl. im Juni und Dez. per 1. Juli resp. 1. Jan. des folg. Jahres mit halbj. 0.31%o vom urspr. Nominalbetrage der Anleihe und Zs.-Zuwachs bis spät. 1. Jan. 1945; vom 1. Juli 1909 ab Verstärk. u. Totalkündig. mit 3 monat. Kündigungsfrist zulässig; am 1./12. 1910 wurden in einer verstärkten Verlos. £ 10 433 800 zur Rückzahlung per 1./1. 1911 ausgelost. Sicherheit: Als spez. Sicherheit für die pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Zs. und der Amort. der 5% konsolidierten Mexikanische äusseren Anleihe von 1899 verpfändet und überweist die mexikanische Regierung den Inhabern der Anleihestücke gleichmässig und ohne Vorzug des einen vor dem anderen, und solange besagte Anleihestücke nicht vollständig amortisiert worden sind, 62% vom Gesamtertragnisse der Abgaben, welche das Einnahmegesetz unter der General-